

Est. A-15462

Statut

der

**Compagnie der Baltischen
Leinen-Manufactur.**

Der Druck wird gestattet. Riga, den 9. Januar 1860.

Censor Dr. J. G. Krohl.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Reumatikogu

24577

Auf dem Originale steht geschrieben:

**„ Der Herr und Kaiser hat Allerhöchst beliebt
dieses Statut durchzusehen und zu bestätigen
zu Zarskoje Sselo, den 27. November 1859.“**

Unterschrieben: Dirigirender der Geschäfte des Minister-Comité's,
Staats-Secretair Ssukowkin.

Statut

der

Compagnie der Baltischen Leinen-Manufactur.

Zweck und Capital der Compagnie.

§ 1.

Die unter obiger Benennung zu errichtende Actien-Gesellschaft hat den Zweck, in Livland eine Manufactur zum Spinnen von Flachs und zum Weben von Leinfabricaten zu gründen.

Anmerkung. Stifter sind: die erblichen Ehrenbürger
Woldemar Ludwig Bockslaff, Jacob Friedrich Fastena
und der Kaufmann **Adolph Julius Burmeister.**

§ 2.

Zu solchem Behuf wird der Compagnie gestattet, unter Beobachtung der gesetzlichen Regeln, Immobilien zu acquiriren, Comptoirs und Magazine zu eröffnen, sowohl in Livland, als auch an anderen Orten des Reichs, und den zur Fabrication benöthigten Flachs von Kaufleuten und von den Producenten selbst anzukaufen.

§ 3.

Das Capital der Compagnie wird auf **Einhundert und funfzig Tausend Rubel in Dreihundert Actien**, jede zu **Fünfhundert Rubel Silber Münze**, getheilt, festgesetzt. Von dieser Actienanzahl werden ursprünglich **Einhundert und funfzig** emittirt und werden die übrigen in der Folge, nach Maassgabe des Bedarfs, herausgegeben, nach Ermessen der General-Versammlung der Actionaire.

§ 4.

Die Compagnie ist verbunden nach Eröffnung der Manufactur sich alljährlich mit einem Handelsscheine erster Gilde zu versehen.

§ 5.

Nach Bestätigung dieses Statuts, eröffnen die Stifter die Zeichnung auf die Actien, ohne Beschränkung der Anzahl derselben auf eine Person. Bei der Zeichnung wird der halbe Werth der Actien, d. h. **Zweihundert und funfzig Rubel Silber Münze** für jede eingezahlt; über den Empfang dieses Geldes ertheilen die Stifter mit ihrer Unterschrift Quittungen; der Rest des Geldes wird in der Folge nach Bestimmung der Verwaltung eingezahlt. Die Unterzeichner können, wenn sie es wünschen, auf einmal die ganze für die Actien gebührende Summe einzahlen.

§ 6.

Derjenige, der den zur Einzahlung bestimmten Termin versäumt hat, verliert das Recht auf Erhalt der Actien; die bis dahin für dieselben eingezahlten Gelder werden Eigenthum der Compagnie und an Stelle der verfallenen Actien werden neue unter den früheren Nummern ausgegeben.

§ 7.

Die Anmeldungen auf Actien und das für selbige eingegangene Geld werden in Schnürbücher eingetragen, die von den Stiftern gemäss Art. 2166 Band X des Swods der Civil-gesetze (Ausgabe 1857) angefertigt und geführt werden.

§ 8.

Das für die Actien eingegangene Geld wird von den Stiftern bis zur Bildung der Verwaltung bei einer der Creditanstalten begeben, oder zum Ankauf von Staatsfonds verwandt.

§ 9.

In den Actien wird der Stand, Name und Familienname des Actionairs angegeben, sie werden mit der Unterschrift sämtlicher Directoren der Compagnie und mit dem Siegel derselben versehen.

§ 10.

Nachdem die zur ursprünglichen Emittirung bestimmte Anzahl Actien genommen, versammeln die Stifter in Riga die Actionaire zur Constituirung der Verwaltung der Compagnie.

Die Verwaltung der Compagnie, ihre Rechte und Pflichten.

§ 11.

Die Verwaltung der Compagnie befindet sich in Riga und besteht aus **drei** Directoren; sie hat ein Siegel mit einem passenden Emblem und der Aufschrift des Namens der Compagnie.

§ 12.

Die Directoren werden von der General-Versammlung der Actionaire unter den in Riga wohnhaften Personen gewählt, welche auf ihren Namen nicht weniger als **zehn** Actien haben, die während der ganzen Zeit, dass diese Personen sich in diesem Amte befinden, an Niemanden cedirt werden dürfen und in der Casse der Compagnie aufbewahrt werden müssen. Zu Directoren können auch die Stifter gewählt werden.

§ 13.

Ausser den Directoren wird auf derselben Grundlage ein Stellvertreter (Candidat) erwählt zur Vertretung der Directoren im Falle der Krankheit, der Abwesenheit oder des Todes irgend eines derselben.

§ 14.

Wenn sich eine gleiche Anzahl Stimmen für zwei Personen ergibt, so wird die Ernennung des einen oder anderen von ihnen zum Amte durch das Loos entschieden.

§ 15.

Nach Ablauf von **drei** Jahren nach der ersten Directorwahl tritt **einer** von ihnen durch's Loos aus und an seiner Stelle wird ein neuer Director gewählt. Auf diese Weise wird verfahren bis der letzte der ursprünglich ernannten Directoren austritt. In der Folge wird jährlich jeder Director entlassen, welcher **drei** Jahre in diesem Amte verblieben. Die austretenden Directoren können mit ihrer Zustimmung von Neuem gewählt werden.

§ 16.

Den Directoren wird nach Ermessen der General-Versammlung der Actionaire für ihre Mühwaltungen im Amte eine Entschädigung bestimmt.

§ 17.

Die Verwaltung empfängt unverzüglich von den Stiftern die Schnurbücher und die Casse der Compagnie in der durch die Gesetze vorgeschriebenen Ordnung, bestimmt die Termine zur Einzahlung des Restes des Geldes für die Actien, indem sie darüber in den Zeitungen, spätestens **drei** Monate vor dem Termine, publicirt, und nachdem dasselbe eingezahlt, giebt sie die Actien selbst aus; sie stellt die zu den Dienstgeschäften der Compagnie erforderlichen Leute an, bestimmt ihnen einen Gehalt und entlässt sie nach ihrem Ermessen, sie kauft die für das Unternehmen erforderlichen Immobilien und Materialien an; ordnet den Verkauf der Fabricate an, errichtet Comptoirs und Magazine, wo es für nützlich erkannt wird, sorgt für die Versicherung des der Compagnie gehörigen Vermögens, tritt im Namen der Compagnie bei den Behörden vor und verwaltet überhaupt alle Geschäfte der Compagnie nach dem Muster eines wohlgeordneten Handelshauses.

§ 18.

Die Verwaltung versammelt sich mindestens einmal in der Woche. Die Entscheidungen derselben werden nach Stimmenmehrheit der Directoren in Erfüllung gesetzt. Wenn keine entschiedene Stimmenmehrheit zu Stande kommt, so wird der streitige Fall zur Entscheidung an die General-Versammlung der Actionaire gebracht.

§ 19.

Die Verwaltung wird bevollmächtigt, Ausgaben für die Compagnie ohne Genehmigung der General-Versammlung der

der Actionaire bis **Zehntausend Rubel Silber Münze** zu machen; mehr als Dieses kann sie nur mit Genehmigung der General-Versammlung verausgaben.

§ 20.

Die zur Deckung der laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Summen werden auf den Namen der Compagnie bei einer der Credit - Anstalten begeben oder mit Zustimmung der Actionaire zur Anschaffung von Staatspapieren oder anderer Werthdocumente verwandt.

§ 21.

Zum Rückempfang der der Compagnie gehörigen Summen aus den Creditenstalten ist die Unterschrift sämtlicher **drei** Directoren erforderlich; zum Empfang aber der Renten für die Staatspapiere und anderen Werthdocumente, sowie von Geldern, Documenten und recommandirten Briefen bei den Post-ämtern und Postcomptoirs genügt die Unterschrift **eines** Directors mit Beidrückung des Siegels der Compagnie.

§ 22.

Die Directoren verantworten nicht für unvorherzusehende Verlüste und Erfolglosigkeit der Operationen, sondern unterliegen auf allgemeiner Grundlage der Verantwortung für gesetzwidrige und mit dem Statut der Compagnie nicht übereinstimmende Handlungen.

Rechenschafts-Ablegung und Theilung des Gewinnes.

§ 23.

Die Verwaltung der Compagnie ist verpflichtet im Mai Monat der General-Versammlung der Actionaire für jedes verflossene Jahr einen detaillirten Rechenschafts-Bericht mit allen dazu gehörigen Büchern und Belegen vorzustellen. In diesem Rechenschafts - Berichte müssen mit möglichster Genauigkeit sämtliche Operationen, die Einnahmen und Ausgaben der Compagnie im Laufe des verflossenen Jahres aufgenommen sein.

§ 24.

Die General - Versammlung, nachdem sie die Jahres-Rechenschaft durchgesehen, bestimmt, wie viel von dem sich ergebenden Gewinn zum Reserve-Capital und wieviel zur Tilgung

des Werthes des Vermögens der Compagnie abgelegt werden soll. Der Rest des reinen Gewinns wird zur Dividende an die Actionaire nach Anzahl der Actien verwandt.

§ 25.

Die Dividenden werden den Actionairen selbst oder ihren Bevollmächtigten nach Vorzeigung der Actien, auf welche die Auszahlungen bemerkt werden, ausgezahlt.

§ 26.

Die von einem der Actionaire nicht empfangene Dividende wird in der Casse der Compagnie bis zur Einforderung im Laufe von **zehn** Jahren asservirt und ohne Renten ausgezahlt; nach Ablauf dieser Frist aber wird die Dividende Eigenthum der Compagnie. Hievon werden nur diejenigen Fälle ausgenommen, wenn über die Zugehörigkeit der Actien ein Rechtsstreit entsteht, welcher länger als **zehn** Jahre dauert, dann wird die angesammelte Dividende auf Grundlage der gerichtlichen Entscheidung zum Vollen, jedoch ebenfalls ohne Renten, ausgezahlt.

Rechte und Pflichten der Actionaire und ihre General-Versammlungen.

§ 27.

Ein Actionair, welcher seine Actien an eine andere Person zu cediren wünscht, ist verpflichtet, auf dieselben Cessionsaufschriften zu setzen und solche Actien zur Vermerkung der Uebertragung bei der Verwaltung vorzustellen. Wenn aber eine Actie durch Erbschaft oder laut Testament zufällt, so wird, nachdem die gesetzlichen Beweise beigebracht worden, die Cessionsaufschrift von der Verwaltung selbst gemacht. Die Uebertragung oder der Verkauf der Actien an eine fremde Person wird von der Verwaltung nur dann gestattet, wenn im Laufe von **vierzehn** Tagen, vom Tage wann ihr solche Uebertragung angezeigt, Niemand von den ursprünglichen Actienbesitzern dieselben zu dem für sie bestehenden Course zu kaufen wünscht. Diese Regel erstreckt sich nicht auf Actien, die durch Erbschaft oder Testament übergehen.

§ 28.

Derjenige, welcher Actien verloren, hat solches der Verwaltung anzuzeigen, welche auf Wunsch und für Rechnung

des Besitzers über den Verlust in den Zeitungen bekannt macht und wenn im Laufe einer sechsmonatlichen Frist die Actie nicht vorgestellt wird und kein Anspruch an dieselbe sich ergibt, so wird an Stelle der verlorenen eine neue unter der früheren Nummer ausgestellt.

§ 29.

Ausser den alljährlich im Mai Monat stattfindenden General - Versammlungen der Actionaire, können solche auch zu jeder anderen Zeit, wenn die Nothwendigkeit es erheischt, nach Bestimmung der Verwaltung, zusammenberufen werden. Ueber die Zeit der General-Versammlungen wird zeitig vorher in den Rigaschen Zeitungen eine Bekanntmachung erlassen.

§ 30.

Jeder Actionair kann persönlich oder durch einen Bevollmächtigten den General-Versammlungen beiwohnen; das Recht jedoch eine Stimme abzugeben steht zu: dem Besitzer von **zehn** bis **neunzehn** Actien auf **eine** Stimme, von **zwanzig** bis **neununddreissig** Actien auf **zwei** Stimmen und demjenigen der **vierzig** und mehr Actien hat, auf **drei** Stimmen.

§ 31.

Wenn ein Handelshaus Actien auf den gemeinschaftlichen Namen mehrer Associe's oder der Firma hat, so repräsentirt in der General-Versammlung nur ein Associe das Haus.

§ 32.

Die Entscheidungen der General-Versammlungen erhalten verbindende Kraft, wenn sie von wenigstens **drei Viertheilen** der an der Versammlung Theil genommen habenden Actionaire angenommen sind, wobei ihre Stimmen auf Grundlage § 30 gezählt werden. Die abwesenden Actionaire müssen angesehen werden, als ob sie der Stimmenmehrheit der anwesenden beigestimmt.

Entscheidung der Streitigkeiten in Sachen der Compagnie und Aufhören ihrer Wirksamkeit.

§ 33.

Streitigkeiten zwischen den Actionairen in Angelegenheiten der Compagnie und zwischen ihr und den Directoren werden entweder durch die General - Versammlung der Actionaire entschieden, wenn beide streitende Theile darüber übereingekommen sind, oder durch ein gesetzliches Schiedsgericht. Streitig-

keiten jedoch der Compagnie und ihrer Glieder mit fremden Personen, wenn der Streitgegenstand die Compagnie betrifft, werden in jedem Falle durch ein Schiedsgericht entschieden.

§ 34.

Für Forderungen an die Compagnie haften die Actionaire, die Directoren nicht ausgenommen, nur mit ihren Einlagen, welche bereits Eigenthum der Compagnie geworden und unterliegen ausserdem weder einer persönlichen Verantwortlichkeit noch irgend welcher nachträglichen Zahlung.

§ 35.

Die Dauer des Bestehens der Compagnie wird nicht bestimmt und kann die Thätigkeit derselben nicht anders, als auf Beschluss der General-Versammlung der Actionaire eingestellt werden, wenn der Stand der Angelegenheiten der Compagnie selbst solches erheischt. Im Falle der Auflösung der Compagnie schreitet die Verwaltung, indem sie darüber dem Finanzminister berichtet und nachdem sie solches in der Rigaschen und in den Residenz-Zeitungen bekannt gemacht, zur Liquidation ihrer Angelegenheiten in der überhaupt in Handelshäusern angenommenen Ordnung.

§ 36.

In allem Uebrigen was die Compagnie anbetrifft und in diesem Statut nicht erwähnt ist, wird auf Grundlage der in den Art. 2159 bis 2188, Band X des Swods der Civil-Gesetze (Ausgabe 1857) enthaltenen allgemeinen Regeln über die Actien-Compagnien verfahren.

Richtig: Abtheilungs-Chef **W. Illimow.**

Mit dem Originale collectionirt: Tischvorsteher **K. Radetzky.**

In fidem versionis: **August W. Stoffregen.**
 Translateur des Rigaschen Raths und Notarius publicus.

Est
 A-1546.